



Flugschule Göppingen
Klaus Irschik GmbH
Zeppelinstr. 3
73105 Dürnau

Gmund, 07.04.2011 K/ki

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Wiesensteig", 73349 Wiesensteig

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Flugschule Göppingen vom 20.01.2011 die Erlaubnis „Wiesensteig“ des DHV vom 03.03.2005 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Erlaubnis des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 13.01.1987 für das Hängegleiter- und Gleitsegelgelände „Wiesensteig“ – Aktenzeichen 24-3846/HG-Wiesensteig/9- zuletzt gem. § 25 LuftVG durch den DHV am 03.03.2005 verlängert, wird in der derzeit gültigen Fassung verlängert.
2. Die Erlaubnis wird auf Grund der Zustimmung des Landratsamtes Göppingen vom 01.04.2011 unbefristet verlängert. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder.
3. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis bleiben aufrechterhalten, soweit sie nicht nachfolgend geändert sind.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten

aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Für die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen besteht seit dem 13.01.1987 eine vom RP Stuttgart erteilte Erlaubnis für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln gem. § 25 LuftVG. Diese Erlaubnis wurde zuletzt durch den DHV mit Datum des 03.03.2005 verlängert.

Mit Datum des 20.01.2011 beantragte die Flugschule Göppingen die unbefristet Verlängerung der Erlaubnis.

Gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO wurde die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Göppingen am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 01.04.2011 erteilte die Untere Naturschutzbehörde die naturschutzrechtliche Erlaubnis unbefristet.

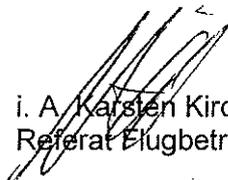
Die Erlaubnis konnte somit unbefristet verlängert werden.

Die Stadt Wiesensteig wurde mit Schreiben vom 04.02.2011 über den Antrag informiert.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i. A. Karsten Kirchhoff
Referat Flugbetrieb